

Scheidung für Anfänger Trennung- was ist das, wie geht das?

Ein elektronisches Buch von

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen

Version: 2.1 vom 31.10.2011

Copyright 2010, 2011 bei Rechtsanwalt Kurt Schulte Herbrüggen, 47249 Duisburg, Münchener Straße 78
Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Weitergabe ist erwünscht.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

Sie sollen mich kennenlernen - ich stelle mich vor.



Mein Name ist Kurt Schulte Herbrüggen.

Ich bin 1951 in Duisburg geboren. Ich habe hier mein Abitur gemacht und dann in Freiburg / Breisgau und Genf Jura studiert.

Seit 1976 bin ich Rechtsanwalt, seit 1997 Fachanwalt für Familienrecht, seit 2004 ausgebildeter Mediator.

Von der Präsidentin des des OLG Düsseldorf bin ich als Schlichter nach dem [Güte- und Streit-schlichtungsgesetz](#) anerkannt.

Ich bin voll und ganz auf das [Familienrecht](#) spezialisiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis.....	2
2. Das Trennungsjahr, was ist das?	4
3. Kann ich mich nicht früher scheiden lassen?.....	5
4. Und wenn ich mich nicht scheiden lassen will?	6
5. Wie lebt man denn so getrennt?.....	7
6. Getrenntleben in der Ehwohnung.....	9
7. Trennung - was bewirkt die eigentlich?.....	11
8. Was bewirkt die Trennung beim Zugewinnausgleich?.....	13
9. Trennung und Unterhalt.....	14
10. Trennung und Lohnsteuer.....	15
11. Welche Dokumente werden für den Scheidungsantrag gebraucht?.....	16
12. Gesetzestexte.....	17
12.1 § 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung.....	17
12.2 § 1565 Scheitern der Ehe.....	17
12.3 § 1566 Vermutung für das Scheitern.....	17
12.4 § 1567 Getrenntleben.....	18
12.5 § 1568 Härteklausel.....	18
13. Mein Beratungsangebot.....	19
14. Ich hoffe, ich habe Ihnen geholfen - helfen Sie anderen.....	21

Über dieses E-Book

Ich habe hier verschiedene Texte meiner [Homepage](#) zusammengefasst, teilweise neu geschrieben, um Ihnen die Lektüre im Zusammenhang zu erleichtern, und auch einige Texte hinzugefügt.

Ich versuche, die speziellen Vorteile, die ein E-Book bietet, auszunutzen. Dazu gehört, dass Links in das Internet vorhanden sind, so dass Sie Gesetzestexte nachlesen können oder interne Links, so dass Sie an anderer Stelle ergänzende Informationen bekommen.

Text in [Blau](#) bedeutet, dass ein Link hinterlegt ist.

Text in [Orange](#) bedeutet, dass das Wort wegen seiner Wichtigkeit hervorgehoben werden soll.

[Eine Bitte](#): Wenn Sie Kritik, Wünsche oder Anregungen haben, [schreiben](#) sie mir.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

1. Das Trennungsjahr, was ist das?

Die Voraussetzungen für eine Scheidung sind in den §§ 1564 folgende BGB geregelt.

In § 1565 BGB kommen wir er Sache dann näher. Dort steht, dass eine Ehe nur geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist. Das ist gemäß § 1565 Abs. 1 BGB dann der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und auch nicht mehr wiederhergestellt werden wird.

In § 1565 Abs.2 BGB kommen wir dann zur Antwort auf die Frage, wann denn eine Ehe in jedem Fall gescheitert ist. Das ist sie, wenn die Eheleute seit mindestens einem Jahr getrennt leben (das **Trennungsjahr**, hier ist es!) und beide geschieden werden wollen.

2. Kann ich mich nicht früher scheiden lassen?

In [§ 1565 II BGB](#) steht, dass eine ausnahmsweise früher geschieden werden kann, das Trennungsjahr also nicht abgewartet werden muss.

*“Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine **unzumutbare Härte** darstellen würde.”*

Das bedeutet, der Ehegatte, der den Scheidungsantrag stellt, tut dies, weil das Verhalten des anderen Ehegatten ihm die Fortsetzung der Ehe unmöglich macht.

Dabei hat der Gesetzgeber aber nicht an eine irgendwie geartete “seelische Grausamkeit” gedacht, sondern es muss schon etwas sehr Schlimmes vorgefallen sei, beispielsweise ein Tötungsversuch oder ein sexueller Missbrauch an den Kindern.

Eheliche **Untreue** zum Beispiel reicht allein nicht aus. Selbst **körperliche Gewalt, Drohungen** oder Ähnliches werden von den meisten Gerichten nicht mehr als ausreichend angesehen, speziell dann, wenn eine räumliche Trennung der Eheleute stattgefunden hat und sich damit die Wiederholungsgefahr erledigt hat.

Tipp: Es gibt die Möglichkeit, den Trennungszeitpunkt vorzulegen, also dem Gericht zu erzählen, man lebe bereits länger getrennt als das tatsächlich der Fall ist. Ich finde das problematisch: es führt nicht nur zu Erpressungsmöglichkeiten der anderen Partei, sondern ist unter Umständen strafbar und kann Probleme mit dem Finanzamt oder dem Jobcenter verursachen. Einen Richter anzulügen ist auch nicht jedermanns Sache.

3. Und wenn ich mich nicht scheiden lassen will?

In § 1565 II BGB steht: *“Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.”*

Das heißt:

- a. Leben die Eheleute ein Jahr getrennt und sind beide mit der Scheidung einverstanden, kann geschieden werden.
- b. Leben die Eheleute ein Jahr getrennt und widerspricht einer der Scheidung, muss das Gericht – gegebenenfalls durch Erhebung von Beweisen – feststellen, dass die Ehe gescheitert ist. Kommt es zu diesem Schluss, wird geschieden.
- c. Leben die Eheleute drei Jahre getrennt und widerspricht einer der Scheidung, wird trotzdem geschieden, siehe oben § 1565 II BGB.
- d. Und dann gibt es noch die **Härteklausel** in [§ 1568 BGB](#) – vergessen Sie den. Der Paragraph kommt seit 20 Jahren im wahren Leben nicht mehr vor.

Ich mache das jetzt über 30 Jahre. Im Anfang weigerten sich noch Ehepartner, sich scheiden zu lassen, heute nicht mehr. Es gibt vielleicht Stress und Tricks im Verfahren und es dauert, aber niemand versucht mehr, die Scheidung selbst endgültig zu verhindern.

Fazit: Effektiv die Scheidung verhindern lässt sich diese maximal 3 Jahre lang, siehe oben [§ 1565 II BGB](#).

4. Wie lebt man denn so getrennt?

Das steht in [§ 1567 BGB](#). Der Absatz 1 lautet: *“Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.”*

Es gibt also 2 Voraussetzungen für das Getrenntleben:

- * Es darf keine häusliche Gemeinschaft bestehen.
- * Mindestens ein Ehegatte will sie auch nicht wieder herstellen.

Da ist ein **objektives Element**: keine häusliche Gemeinschaft und ein **subjektives Element**: mindestens ein Ehegatte will sie nicht.

Um ein Beispiel zu geben: Der Monteur, der monatelang auf einer Bohrinself in der Nordsee lebt, erfüllt alle äußeren Merkmale des Getrenntlebens. Subjektiv, von seinem Willen her, lebt er aber nicht getrennt, denn er will die eheliche Lebensgemeinschaft aufrechterhalten.

Er lebt von einer Sekunde zur anderen getrennt, wenn ihn seine Frau anruft und mitteilt, dass sie sich scheiden lassen will, weil er nie zu Hause ist. Darauf, dass er vielleicht nicht geschieden werden will, kommt es nicht an, der Wille eines Ehegatten, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen, reicht aus.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

Der Gesetzestext sagt aber auch “...erkennbar nicht herstellen will”. Das heißt, es sollte nach außen demonstriert werden, dass man die eheliche Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen will. Dies kann man auf verschiedene Art und Weise tun: zum Beispiel durch das Schreiben eines Rechtsanwalts, in dem dieser mitteilt, dass sein Mandant getrennt leben will. Dies sollte jedenfalls dann geschehen, wenn der andere sich gegen die Scheidung wehrt.

Natürlich ist Auszug aus der Ehemwohnung das deutlichste Indiz, das man getrennt lebt.

Es ist sinnvoll, in Zweifelsfällen dem anderen Ehegatten schriftlich mitzuteilen, dass die Trennungszeit begonnen hat. Natürlich ist es empfehlenswert, dies durch einen Anwalt zu tun, es reicht aber aus, wenn sie es selbst tun, also zum Beispiel durch einen Brief.

Tipp: Wenn es erforderlich sein sollte, den Zugang des Briefes tatsächlich nachzuweisen, ist es empfehlenswert, die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher zu veranlassen. Dies kostet zwar etwas mehr als ein Einschreiben / Rückschein, ist aber die einzige Möglichkeit, den Zugang des Schreibens zweifelsfrei nachzuweisen. Selbst wenn der Brief dann von der Post nicht abgeholt wird, gilt er als zugegangen.

Wird ein Einschreiben nicht abgeholt, haben Sie mit dem Rückschein nur den Nachweis, dass der Empfänger das Schreiben nicht bekommen hat, was sie nicht wirklich weitergebracht hat.

Tipp: Die Zustellung können Sie dadurch auch selbst einleiten, in dem sie dem Brief bei Ihrem örtlichen Amtsgericht bei der so genannten Gerichtsvollzieher Verteilungsstelle einreichen. Sie können den Brief durch Ihr örtliches Amtsgericht zustellen lassen, selbst wenn der Empfänger in einer anderen Stadt wohnt.

Auch hierfür brauchen Sie nicht unbedingt einen Anwalt.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

5. Getrenntleben in der Ehewohnung

Nach dem Gesetz (§ 1567 Abs. 1 S.2 BGB) ist auch ein Getrenntleben in der Ehewohnung möglich: *"Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben."*

Darunter stellt sich der Gesetzgeber ein Zusammenleben vor, bei dem **keinerlei gegenseitige Versorgungsleistungen** mehr erbracht werden. Also: kein Waschen, Kochen, Putzen, Einkaufen, Im Prinzip etwa so wie zwei Gäste in einem Hotel (ohne Hotelpersonal). Wohl selbstverständlich: kein Sex.

Die einzelnen Räume sind aufzuteilen, soweit das geht. Dass gewisse Räume, die nicht doppelt vorhanden sind (Beispiel: Küche), natürlich von beiden genutzt werden dürfen, ist auch klar. Dann muss der Kühlschrank aber aufgeteilt werden.

Die Grenze der Nichtbeachtung liegt bei unterlassener Hilfeleistung. Fällt einer von der Leiter, muss ggf. der Krankenwagen geholt werden.

Dass es diese Möglichkeit gibt, ist natürlich schön, in der Wirklichkeit aber eine Tortur und nur für eine Übergangszeit möglich.

Richter legen meiner Erfahrung nach eine gewisse Zurückhaltung an den Tag, wenn Leute kommen und behaupten, sie hätten ein Jahr lang in der gleichen Wohnung getrennt gelebt, speziell wenn Verfahrenskostenhilfe beantragt wird, also auf Staatskosten prozessiert werden soll.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

Mit konkreten Fragen zu den einzelnen Lebensumständen ist zu rechnen. Die Richter vermuten nämlich (in den meisten Fällen wahrscheinlich zu Recht), dass hier nur eine schnelle Scheidung durchgezogen werden soll, indem einfach behauptet wird, man lebe schon ein Jahr getrennt.

6. Trennung - was bewirkt die eigentlich?

Sie haben sich getrennt, das steht fest: Welche unmittelbaren rechtlichen Folgen hat das eigentlich?

1. Die Zeit für die Berechnung des Versorgungsausgleiches endet nicht, im Gegensatz zu dem, was offenbar viele Mandanten glauben. Das bedeutet, dass die Rentenbeiträge, die nach der Trennung gezahlt werden, weiter aufgeteilt werden.
2. Der Anspruch auf **Trennungsunterhalt** kann entstehen. Vor der Trennung gab es nur den Anspruch auf Familienunterhalt (braucht uns hier nicht weiter zu interessieren). Der Trennungsunterhaltsanspruch muss aber ausdrücklich geltend gemacht werden.
3. Der Zugewinnausgleichsanspruch wird grundsätzlich auch nicht berührt. Allerdings entstehen jetzt Auskunftspflichten, die ausdrücklich geltend gemacht werden müssen.
4. Das **Erbrecht** des Ehegatten bleibt bestehen. Auch hier ändert sich etwas erst nach Zustellung des Scheidungsantrages. Es empfiehlt sich die Errichtung oder Änderung eines Testaments.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

Was ist der Versorgungsausgleich?

Der Versorgungsausgleich ist der Ausgleich der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung. Das sind also nicht nur die Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Ansprüche in der betrieblichen Altersversorgung oder private Altersvorsorge.

Durch die Trennung wird dieser Vorgang nicht beendet. Konkret bedeutet das, dass ein Alleinverdiener die Hälfte dessen, was er für die Altersvorsorge anspart, weiterhin seinem Ehegatten zugutekommen lässt. Denken Sie daran, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur aus dem Anteil besteht, den sie von der Lohnabrechnung abgezogen bekommen, sondern auch aus dem Anteil, den der Arbeitgeber an die gesetzliche Rentenversicherung abführt.

Ab und zu habe ich Scheidungen, wo die Eheleute jahrelang getrennt gelebt haben. Dies kann dann bedeuten, dass ein Ehegatte ganz erhebliche Einbußen bei seiner Altersversorgung erleiden wird. Hätte er sich rechtzeitig scheiden lassen, wäre das nicht passiert.

Bedenkt man, dass der Unterhaltsanspruch zeitlich und der Höhe nach mittlerweile begrenzt werden kann, so bedeutet ein Herausschieben der Ehescheidung nicht nur eine Minderung bei der Altersvorsorge, sondern möglicherweise echte Geldverschwendung. Die im Versorgungsausgleich übertragenen Anwartschaften bleiben für immer bei dem anderen, während der Unterhaltsanspruch möglicherweise irgendwann verfällt.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

7. Was bewirkt die Trennung beim Zugewinnausgleich?

Mit der Trennung entsteht der Anspruch gegen den anderen Ehegatten, Auskunft über sein Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung zu erteilen. Diese Vorschrift ist neu eingeführt worden. Früher gab es diesen Auskunftsanspruch nicht. Dies führte dazu, dass häufig zwischen Trennung und Scheidung das Vermögen „verschwand“.

Jetzt kann durch Geltendmachung des Auskunftsanspruches der andere“ festgenagelt“ werden.

Tipp: Wenn bei ihnen Vermögen zu verteilen ist, sollten Sie nicht nur eindeutig klarstellen, ab wann sie getrennt leben, sondern auch umgehend den Auskunftsanspruch geltend machen.

Eine anwaltliche Vertretung dabei ist zwar nicht unbedingt erforderlich, ich halte sie aber für unumgänglich.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

8. Trennung und Unterhalt

Mit der Trennung entstehen die Ansprüche auf **Trennungsunterhalt** und gegebenenfalls auch auf **Kindesunterhalt**.

Tipp: Aus diesem Grund wird es sinnvoll sein, das Datum der Trennung genau zu fixieren.

Meines Erachtens ist die Geltendmachung von Unterhalt Sache eines Anwaltes. Hinzuweisen ist aber auch die Möglichkeit, Kindesunterhaltsansprüche durch das örtlich zuständige Jugendamt geltend zu machen.

Tipp: Wichtig ist zu wissen, dass der Unterhaltsanspruch nicht automatisch entsteht. Der Unterhaltsanspruch muss ausdrücklich geltend gemacht werden.

Er braucht dabei noch nicht berechnet zu werden, es ist ausreichend, den Unterhaltspflichtigen zur Auskunftserteilung aufzufordern. Dies setzt ihn in Verzug.

Geschieht das nicht, entsteht auch kein Unterhaltsanspruch, mit der Folge, dass Unterhalt für die Vergangenheit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Tipp: Auch zwischen Auskunft und Geltendmachung von konkreten Unterhaltsbeträgen sollte nicht allzu viel Zeit verstreichen. Die Rechtsprechung besagt, dass Unterhaltsansprüche zeitnah geltend gemacht werden müssen, damit der Unterhaltspflichtige nicht irgendwann vor einem Berg von Unterhaltsschulden steht.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

9. Trennung und Lohnsteuer

Nehmen wir einmal an, wir haben Eheleute, die sich trennen wollen. Das übliche Schema ist: Er hat die (günstigere) Steuerklasse 3, sie die Steuerklasse 5.

Muß man die Steuerklasse sofort ändern? – Die Antwort ist: nein. Vielmehr ist es so, dass die Steuerklasse erst zum darauf folgenden Jahreswechsel geändert wird. Dann allerdings automatisch, wenn ein Ehegatte sich beim Einwohnermeldeamt dauernd getrennt lebend gemeldet hat.

Meldet man sich verspätet, etwa erst im folgenden Jahr rückwirkend für das Vorjahr, dauernd getrennt lebend, kann das üble Folgen haben, weil die im laufenden Jahr zu wenig gezahlten Steuern sofort eingezogen werden.

Im Prinzip bedeutet das, dass, wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau besteht, in manchmal relativ kurzen Abständen zwei Unterhaltsberechnungen vorzunehmen sind: eine für die Zeit nach der Trennung und eine für die Zeit nach dem Jahreswechsel. Das kann man möglicherweise dadurch vermeiden, dass man die Steuerklassen sofort ändert. Das ist bei übereinstimmender Antragstellung möglich. So hat dann jeder sein „eigenes“ Geld. Das kann helfen, die möglicherweise angespannte Situation nach der Trennung zu entspannen.

Ich erlebe auch immer wieder, dass die Tatsache, dass das Einkommen durch den Wechsel der Steuerklasse zum Teil doch recht erheblich sinkt, beim anderen ankommt als „der zahlt keinen Unterhalt mehr“. Das ist natürlich ziemlicher Unsinn, dem man nur durch rechtzeitige Aufklärung begegnen kann.

10. Welche Dokumente werden für den Scheidungsantrag gebraucht?

Um den Ehescheidungsantrag stellen zu können, benötige der Rechtsanwalt folgende Unterlagen:

1. eine Heiratsurkunde im Original oder eine vom Standesamt beglaubigte Kopie;
2. die Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder;
3. Ihre Versicherungsnummer in der Sozialversicherung und Fragebogen V10;
4. den Ehevertrag, soweit vorhanden;
5. sonstige Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, z.B. zum Hausrat, die nicht notariell beurkundet wurden, Mediationsvereinbarungen und Ähnliches, falls vorhanden;
6. eine schriftliche Prozessvollmacht.

Anmerkung zu den Unterlagen zum Versorgungsausgleich:

Ich pflege das Formular V10 immer zusammen mit dem Mandanten auszufüllen. Formulare sind nicht jedermanns Sache.

Möglicherweise werden für den Versorgungsausgleich weitere Unterlagen benötigt. Dies sind beispielsweise Angaben dazu, wo und mit welcher Versicherungsnummer Sie in einer betrieblichen Altersversorgung versichert sind. Sollten Sie privat für das Alter vorsorgen, können diese Verträge auch in den Versorgungsausgleich fallen. Er benötigt dann Unterlagen, beispielsweise die Police einer Riester-Rente. Ich füge immer eine Kopie der Police dem Formular **V10** bei.

11. Gesetzestexte

11.1 § 1564 Scheidung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

11.2 § 1565 Scheitern der Ehe

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

11.3 § 1566 Vermutung für das Scheitern

(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

11.4 § 1567 Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

11.5 § 1568 Härteklausele

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

12. Mein Beratungsangebot

1. Falls Sie eine **intensive familienrechtliche Beratung** brauchen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich berechne die Kosten einer Erstberatung nach dem zeitlichen Aufwand.

Pro angefangene Viertelstunde berechnen ich Ihnen 25,00 € einschließlich Mehrwertsteuer (bei einer Erstberatung ist das Honorar gesetzlich auf 190,00 € + MWSt beschränkt).

Ihr Vorteil: Die Ihnen entstehenden Kosten richten sich allein nach dem zeitlichen Aufwand und nicht nach irgendwelchen Faktoren wie dem Streitwert, den Sie weder übersehen noch beeinflussen können, oder der Zahl und Art der behandelten Themen.

Hinweis: Erfahrungsgemäß dauert ein intensives Beratungsgespräch in einer neuen Scheidungssache 45 Minuten bis eine Stunde.

Hinweis: Selbstverständlich berate ich Sie auch, wenn Sie rechtsschutzversichert sind oder Beratungshilfe bewilligt erhalten haben.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

2. Donnerstag ist Dienstleistungsabend

Tip: Die Praxis ist donnerstags abends in der Zeit von 20.00 h bis 22.00 h geöffnet. Ich habe festgestellt, dass es Mandanten gibt, die Termine am Abend gerne wahrnehmen. Dies kann an ihren Arbeitszeiten liegen, manchmal auch daran, dass es schnell gehen muss.

Am Donnerstagabend habe ich ein **Sonderangebot**:

Sie haben nur eine Frage?
Sie möchten schnell etwas wissen?

Ich berate Sie gerne: das kostet dann nur 20,00 € und das Beratungsgespräch darf maximal 20 Minuten dauern.

Sie können ohne Anmeldung kommen. Dann müssen Sie aber unter Umständen warten.

Mein Versprechen:

Jeden Euro, den ich an diesen Abenden mit den 20,00 € – Beratungen einnehme, spende ich an die Bürgerstiftung Duisburg.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen
47249 Duisburg
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
www.recht-professionell.de
www.scheidung-professionell.de

13. Ich hoffe, ich habe Ihnen geholfen - helfen Sie anderen.

Sollten Sie mit diesem E-Book zufrieden sein und hat es Ihnen geholfen?

Dann helfen Sie anderen. Wie wäre es mit einer kleinen (es kann gerne auch eine große sein) Spende an:

[SOS-Kinderdörfer](#)

oder wenn Sie aus Duisburg kommen, an die

[Bürgerstiftung Duisburg?](#)

Einfach so. Ich will keine Namensnennung, keine Spendenquittung oder Ähnliches.
Wenn Sie mir mitteilen, dass Sie gespendet haben, freut mich das natürlich.

Dankeschön.

Fachanwalt für Familienrecht
Kurt Schulte Herbrüggen

47249 Duisburg-Buchholz
Münchener Straße 78

Telefon: 0203 77 27 97
Homepage: www.scheidung-professionell.de
Mail: ksh@recht-professionell.de